
Kantonales Konzept Sonderpädagogik

**verabschiedet
vom Erziehungsrat des Kantons Uri
am 12. Januar 2011**

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.1 Schweizerische Ebene.....	4
1.2 Kantonale Ebene	4
2 Grundsätze und Leitideen	5
3 Anspruchsberechtigte	7
4 Sonderpädagogisches Angebot	8
4.1 Angebote.....	9
4.1.1 stiftung papilio: .therapie	9
4.1.2 Ausserkantonale Spezialdienste.....	11
4.1.3 Integrative Sonderschulung (IS) in der Regelklasse	12
4.1.4 Sonderschulen und Heime.....	14
4.2 Transport.....	15
5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	16
5.1 Stiftung papilio: .schule und .therapie.....	16
5.2 Integrative Sonderschulung	16
6 Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote	17
7 Kantonale Steuerung	18
Glossar	19

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Sonderpädagogische Angebote im Überblick	8
Abbildung 2: Weiterführung von Massnahmen in der stiftung papilio (.therapie) mit Einbezug SPD	10
Abbildung 3: Unterstützung durch Spezialdienst mit Einbezug SPD	11
Abbildung 4: Zuweisungsverfahren bei einer Sonderschulung	12
Abbildung 5: Ablauf bei einer ausserkantonalen Sonderschulung.....	14
Abbildung 6: Finanzierung Sonderschulung.....	17

Zusammenfassung

Mit der Einführung des NFA hat sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung der Sonderschulung zurückgezogen. Die Kantone haben auf den 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die Sonderschulung und die sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Für diese Übernahme mussten die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene geschaffen werden. Gemäss der zweiten NFA-Botschaft vom 7. September 2005 werden die Kantone verpflichtet, in einem sonderpädagogischen Konzept darzustellen, wie sie die neuen Aufgaben umzusetzen gedenken.

Der Erziehungsrat hat am 2. Mai 2007 eine Projekt- und Steuergruppe beauftragt, ein kantonales Konzept zur Sonderpädagogik und Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren auszuarbeiten.

Das kantonale Konzept Sonderpädagogik zeigt in insgesamt 7 Kapiteln die gesetzlichen Grundlagen, die Grundsätze und Leitideen, die Anspruchsberechtigten, das sonderpädagogische Angebot, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, die Finanzierung und die kantonale Steuerung auf.

Grundsätze und Leitideen

Uri hat eine starke Volksschule, in der alle Kinder und Jugendlichen ihren Platz finden. Dazu gehört auch ein entsprechendes Angebot im Bereich der Sonderpädagogik. Weitergehende sonderpädagogische Massnahmen werden unter Miteinbezug der Schule und der Eltern durch den Schulpsychologischen Dienst geklärt. Klare Abläufe sorgen für Transparenz. Insbesondere wird Integrative Sonderschulung in der Regelschule sorgsam umgesetzt. Gegen den Willen der Eltern behinderter Kinder wird keine Integrative Sonderschulung vorgenommen.

Sonderpädagogische Angebote

Im Kapitel 4 werden das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri definiert und die Abläufe für die einzelnen Massnahmen beschrieben:

- Die stiftung papilio übernimmt im Therapie- und Schulungsbereich zentrale Aufgaben.
- Bei Sinnes- und Körperbehinderungen werden ausserkantonale Spezialdienste zur Unterstützung beigezogen.
- Integrative Sonderschulung (IS) in der Regelklasse ist ebenso möglich wie die Sonderschulung in der stiftung papilio oder bei Bedarf in einer ausserkantonalen Sonderschule oder in einem Heim.

Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote

Im Zuge der Umsetzung NFA finanziert der Kanton im Grundsatz das sonderpädagogische Angebot. Bei Sonderschulmassnahmen im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen müssen sich die Gemeinden mit Pauschalen beteiligen. Die Kosten der integrativen Sonderschulung tragen die Gemeinden vollumfänglich (Kapitel 6).

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Schweizerische Ebene

Auftrag aus der Bundesverfassung an die Kantone Die Kantone haben am 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Sie erfüllen dadurch den Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung: „Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.“

Behindertengleichstellungsgesetz Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) besagt, dass die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sonderpädagogik Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet. Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie bezweckt, dass die Vereinbarungskantone im Bereich der Sonderpädagogik zusammenarbeiten. Ziel ist, den in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen Im Zuge der NFA kommt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) eine bedeutende Rolle zu, weil sie die interkantonale Zusammenarbeit von sozialen Einrichtungen regelt. Die Vereinbarung wurde auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Der Kanton Uri hat auf den gleichen Zeitpunkt seinen Beitritt erklärt. Die IVSE wurde auf den 1. Januar 2008 der NFA angepasst.

1.2 Kantonale Ebene

Erlasse Zum Bereich der Sonderpädagogik werden im Schulgesetz (RB 10.1111) in den Artikeln 12 und 13 sowie in den Artikeln 27 und 35 Aussagen gemacht. In der Schulverordnung (RB 10.1115) sind es die Artikel 8 und 9.

Die Übernahme der rechtlichen, finanziellen und fachlichen Verantwortung für die Sonderpädagogik hatte die Schaffung von neuen Erlassen zur Folge.

- Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Landratsbeschluss vom 24. September 2007; Stand am 1. Januar 2017; RB 10.1611)
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Bereich des sonderpädagogischen Angebots mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet (RB 10.1615).
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots auf den 1. Januar 2009 erlassen (RB 10.1617).
- Der Erziehungsrat hat, gestützt auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot, am 15. Februar 2017 die überarbeiteten Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren verabschiedet. Sie treten auf den 1. August 2017 in Kraft.
- Der Regierungsrat und der Erziehungsrat haben in Artikel 9 des Reglementes über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR, RB 10.1224) die Abgeltung für den Aufwand für Koordination und Absprachen bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Status Integrative Sonderschulung (IS) festgelegt.

Beitritt zum Konkordat über die Sonderpädagogik Das Urner Volk hat am 28. November 2010 dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik zugestimmt.

2 Grundsätze und Leitideen

Grundsätze auf Ebene EDK

Das kantonale Konzept Sonderpädagogik orientiert sich an den Grundsätzen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich.

Namentlich betrifft dies folgende Koordinations- und Harmonisierungsinstrumente:

- das Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen;
- ein klar definiertes Grundangebot;
- die Terminologie;
- die Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter;
- das standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.

Kantonale Grundsätze und Leitideen

Uri hat eine starke Volksschule, in der alle Kinder und Jugendlichen ihren Platz finden. Dazu gehört auch ein entsprechendes Angebot im Bereich der Sonderpädagogik. Weitergehende sonderpädagogische Massnahmen werden unter Miteinbezug der Schule und der Eltern durch den Schulpsychologischen Dienst geklärt. Klare Abläufe sorgen für Transparenz.

Besondere Bildungsbedürfnisse an Stelle von Defizitorientierung

Kinder und Jugendliche, die ohne zusätzliche Förderung und Therapien dem Unterricht in der Regelschule nicht folgen können, haben besondere Bildungsbedürfnisse. Der Fokus wird auf diese besonderen Bildungsbedürfnisse und nicht auf die Defizite der Lernenden gerichtet.

Wohnortnahe Schulung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen werden so wohnortsnah wie möglich geschult, sofern dies für ihre Entwicklung förderlich ist. Es gilt das Wohnortsprinzip. Es ist zu prüfen, ob die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen integriert geschult werden können. Ist dies nicht möglich, wird geprüft, ob sie in der stiftung papilio (.schule) geschult werden können, bevor eine ausserkantonale Schulung angestrebt wird.

Kindzentrierte Massnahmen

Die besonderen Bildungsbedürfnisse werden durch die Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst eingeschätzt und die zu treffenden Massnahmen in einem Bericht zuhanden des Amtes für Volksschulen festgehalten. Dabei wird beachtet, dass die Kinder mit Behinderungen individuell unterschiedliche Bildungsbedürfnisse haben und die Massnahmen demzufolge individuell auf das Kind zugeschnitten beantragt werden.

Integration als Haltungsfrage

Eine positive Haltung aller Beteiligten gegenüber der Heterogenität in der Klasse und der fachlich kompetente Umgang mit Menschen mit besonderen Bildungsbedürfnissen ist Teil eines erfolgreichen Integrationsprozesses. Dazu zählt die Weiterbildung des ganzen Teams unter Einbezug des heilpädagogischen Fachpersonals zum komplexen Thema Integration.

Integration vor Separation

Die Bundesgesetzgebung (Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) fordert, dass die Kantone die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in die Regelschule fördern. Im Kanton Uri wird immer geprüft, ob ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Behinderung in der Regelschule unterrichtet und angemessen gefördert werden kann. Dabei gilt es sorgfältig zu klären, ob eine Integrative Sonderschulung vom Kind und vom schulischen Umfeld her machbar und sinnvoll ist. Die Integrative Sonderschulung wird sorgsam umgesetzt. Gegen den Willen der Eltern von Kindern mit Behinderungen wird keine Integrative Sonderschulung vorgenommen.

3 Anspruchsberechtigte

<i>Vorschulischer Bereich</i>	<p>Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben Kinder, bei denen vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule voraussichtlich nicht werden folgen können.</p> <p>Die Angebote werden im Kanton Uri von der stiftung papilio und von ausserkantonalen Spezialdiensten bereitgestellt (siehe Kapitel 4).</p>
<i>Obligatorische Schulzeit</i>	<p>Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen besteht, wenn festgestellt wird, dass Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Förderung¹ nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein besonderer Bildungsbedarf festgestellt wird.</p>
<i>Schnittstelle Volksschule / Sekundarstufe II</i>	<p>Beim Wechsel von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarstufe II (erstmalige berufliche Ausbildung) liegt der Zuständigkeitsbereich für sonderpädagogische Massnahmen wie bisher bei der Invalidenversicherung (Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; SR 831.20).</p> <p>Spätestens im zweitletzten Schuljahr muss die Schule für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus die IV-Berufsberatung beiziehen.</p>
<i>Schnittstelle Sonderschulung und Behindertenhilfe im Erwachsenenbereich</i>	<p>Gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) können Jugendliche im Alter von 16 Jahren nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in eine Institution der Behindertenhilfe eintreten.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn die eingehenden Klärungen des Schulpsychologischen Dienstes mit den Beteiligten zeigen, dass für den Jugendlichen oder die Jugendliche mit Behinderung eine Weiterschulung in der Sonderschulinstitution nicht mehr angezeigt ist.</p>

¹ Im Rahmen der Förderungsmassnahmen (IF) können Schülerinnen und Schüler ebenfalls spezifisch gefördert werden. Diese Massnahmen werden aber nicht dem Bereich der Sonderpädagogik zugeordnet. Der Einsatz der Förderungsmassnahmen ist in den "Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule" geregelt (Erziehungsratsbeschluss vom 7. Mai 2008). Sie zählen zu den niederschweligen Angeboten.

4 Sonderpädagogisches Angebot

Sonderpädagogisches Angebot

Die folgende Abbildung 1 gibt einen Überblick über die kantonalen und ausserkantonalen Angebote im sonderpädagogischen Bereich:

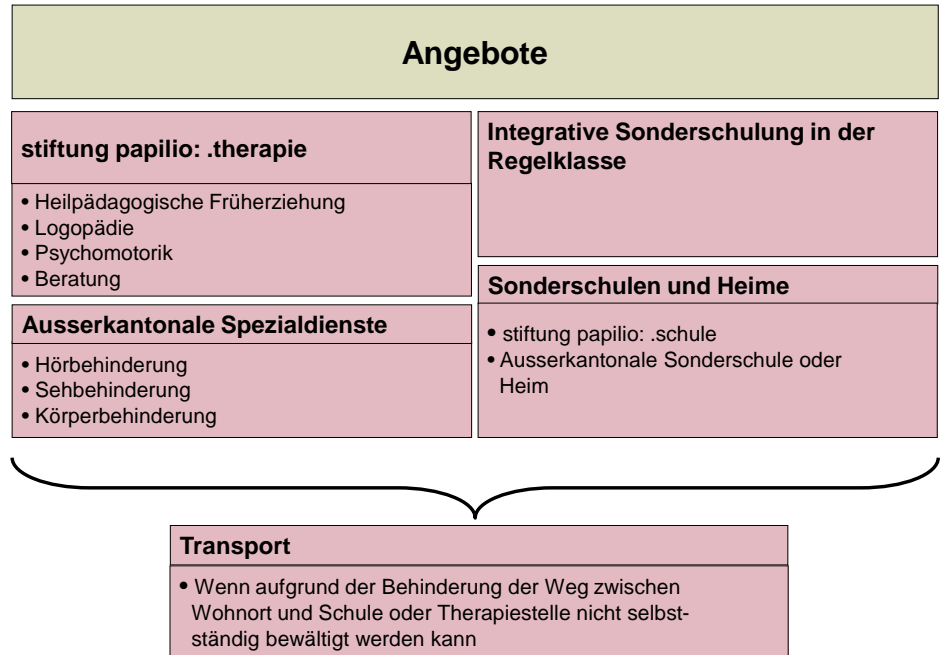


Abbildung 1: Sonderpädagogische Angebote im Überblick

Richtlinien des Erziehungsrates

Die Anwendung der sonderpädagogischen Massnahmen hat der Erziehungsrat in den Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren geregelt (Beschluss vom 1. Dezember 2010; Stand am 1. August 2017). Die Richtlinien sind verfügbar unter (www.ur.ch/bkd - Dienst: Weisungen/Richtlinien oder www.ur.ch Suchbegriff ER-Weisungen)

Die Ausführungen in den folgenden Kapiteln erläutern die Hauptaussagen in Bezug auf die Anwendung in der Praxis.

4.1 Angebote

Der Kanton hat den Auftrag zur Organisation und Durchführung der Logopädie, Psychomotorik und der Heilpädagogischen Früherziehung im Rahmen einer Programmvereinbarung mit der stiftung papilio geregelt. Der Beizug ausserkantonaler Spezialdienste erfolgt auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

4.1.1 stiftung papilio: .therapie

Heilpädagogische Früherziehung

Kinder, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten ab Geburt bis Ende Kindergartenbesuch Heilpädagogische Früherziehung in ihrem familiären Umfeld, welche Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.

Logopädie

Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung sowie einer Ess- und Schluckstörung eingeschränkt sind, erhalten eine logopädische Therapie.

Psychomotorik

Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie.

Beratung

Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit der Behinderung in der stiftung papilio (.therapie) erhalten.

Umfang und Organisation

Über die Notwendigkeit der Massnahmen entscheidet die stiftung papilio im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und gemäss folgenden Vorgaben:

- *Heilpädagogische Früherziehung*
1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.
- *Logopädie*
½ bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.
- *Psychomotorik*
1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Die Therapien werden entweder zentral in der stiftung papilio (Psychomotorik), vor Ort in den einzelnen Schulen (Logopädietherapie) oder zu Hause (Heilpädagogische Früherziehung) durchgeführt.

- *Beratung*

Wenn ein Kind nicht in Therapie ist, jedoch eine Beratung der Erziehungsberechtigten, des familiären oder schulischen Umfeldes notwendig wird, gelten als Richtwert maximal 6 Stunden.

Beizug des Schulpsychologischen Dienstes

Sind mehr Therapiestunden pro Woche notwendig oder müssen die Massnahmen über die vorgesehene maximale Dauer weitergeführt werden, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung mit Bericht an das Amt für Volksschulen.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt den Ablauf, wenn der Schulpsychologischen Dienst beugezogen werden muss:

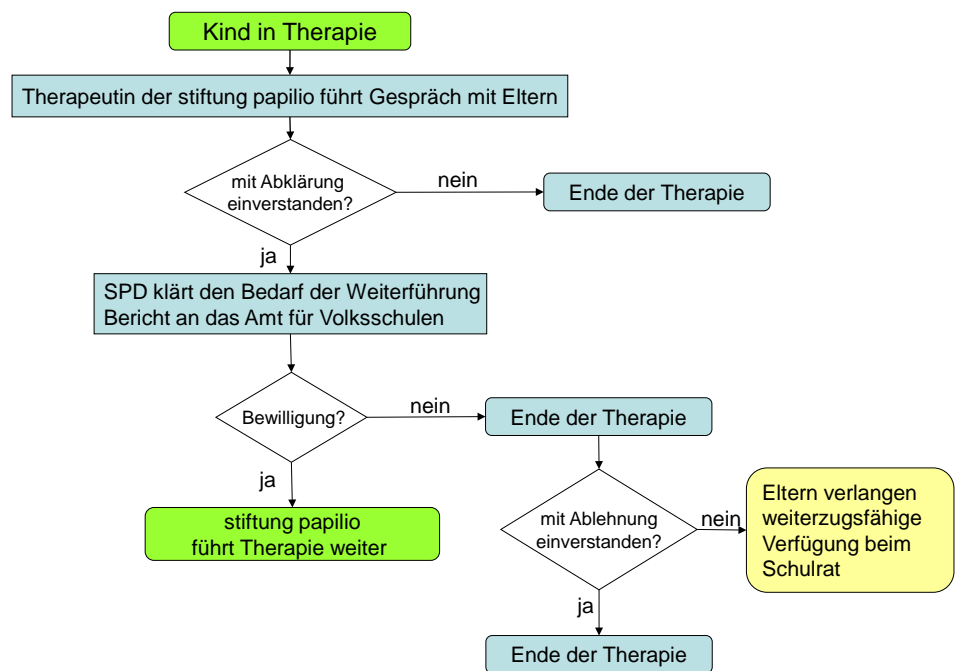


Abbildung 2: Weiterführung von Massnahmen in der stiftung papilio (.therapie) mit Einbezug SPD

Die Abbildung zeigt, dass zur Weiterführung oder Ausdehnung einer Therapie eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen notwendig ist. Sind die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie eine weiterzugsfähige Verfügung beim Schulrat verlangen.

4.1.2 Ausserkantonale Spezialdienste

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung von externen Spezialdiensten erhalten.

Vorschulbereich

Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle die Massnahme; max. 2 Lektionen pro Woche über einen Zeitraum von max. drei Jahren. Darüber hinausgehende Unterstützung erfordert eine schulpsychologische Abklärung mit Bericht an das Amt für Volksschulen.

Regelschule

Beim Übertritt in den Kindergarten sowie in die Regelschule klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten ab, ob die Unterstützung durch einen Spezialdienst notwendig ist oder weitergeführt werden muss.

Bei Bedarf kann bei Sinnes- und Körperbehinderungen zusätzlich eine persönliche Assistenz eingesetzt werden. Diese wird aber nicht vom ausserkantonalen Spezialdienst organisiert.

Die folgende Abbildung 3 zeigt den Ablauf im vorschulischen und schulischen Bereich:

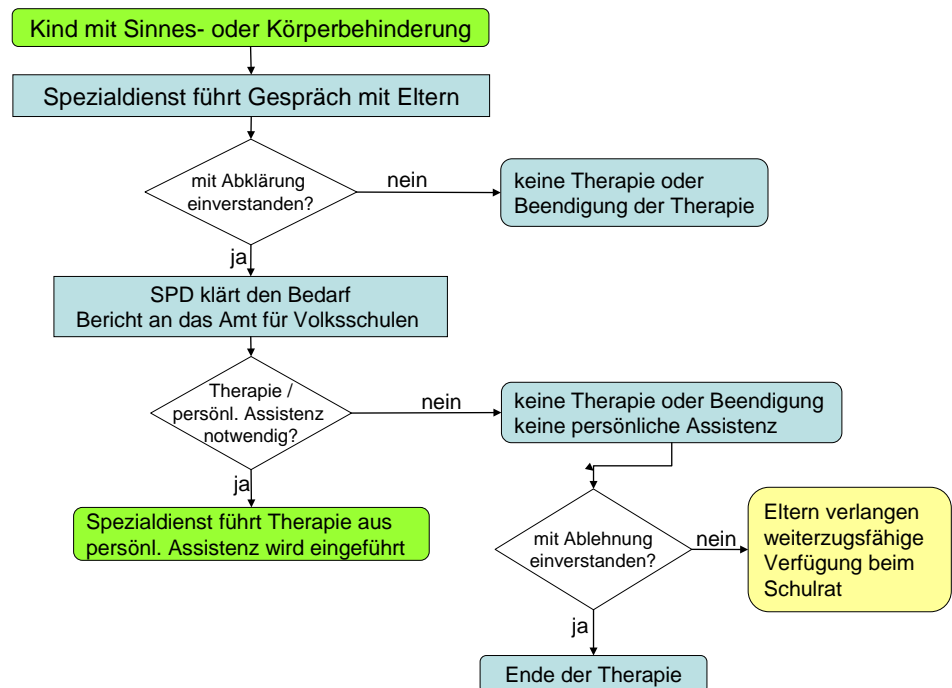


Abbildung 3: Unterstützung durch Spezialdienst mit Einbezug SPD

Sind die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie eine weiterzugsfähige Verfügung beim Schulrat verlangen.

4.1.3 Integrative Sonderschulung (IS) in der Regelklasse

Grundsatz

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen und Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit in der Regelschule unterrichtet werden.

Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen wie auch unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schule.

Eingehende Klärung und Bewilligung

Die Integrative Sonderschulung (IS) setzt eine eingehende Klärung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen voraus. Einbezogen werden die Klassenlehrperson, die Eltern, die Therapeutinnen oder Therapeuten und die Schule unter der Federführung des Schulpsychologischen Dienstes. Der Schulpsychologische Dienst erstellt einen entsprechenden Bericht zuhanden des Amtes für Volksschulen.

Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Volksschulen. Die Schulbehörden verfügen die Integrative Sonderschulung (IS).

Ablauf Integrative Sonderschulung

Die folgende Abbildung 4 zeigt den Ablauf bei einer Integrativen Sonderschulung in der Regelklasse

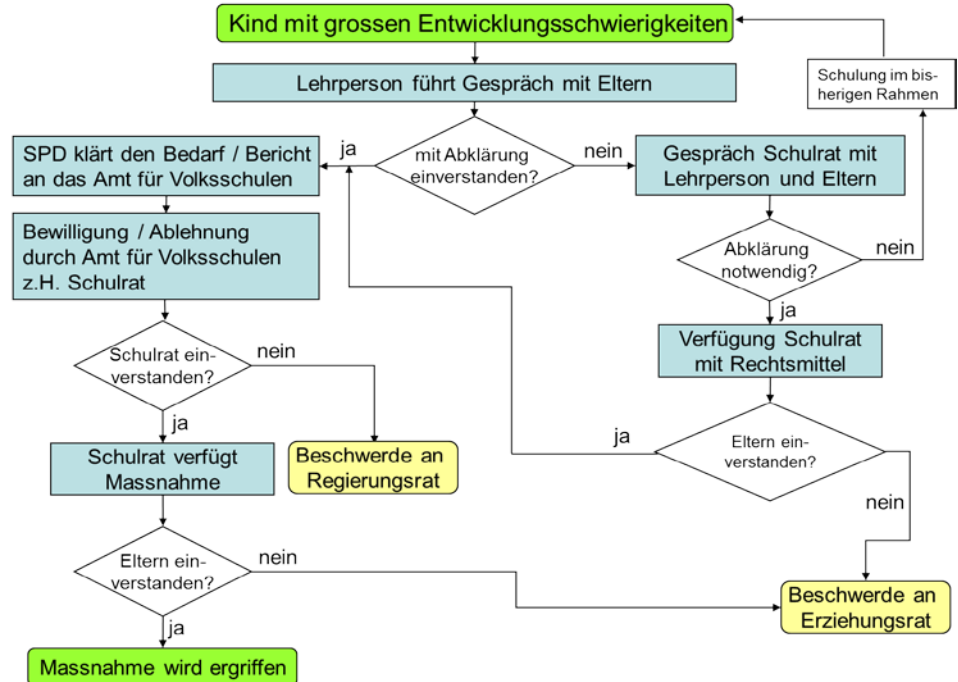


Abbildung 4: Zuweisungsverfahren bei einer Sonderschulung

Sind die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie eine weitzugfähige Verfügung beim Schulrat verlangen.

<i>Rolle der Schulleitung</i>	Die Schulleitung organisiert die integrative Sonderschulung. Sie übernimmt die Fallführung bei der Überprüfung der integrativen Sonderschulung, wenn sich Änderungen im Einzelfall ergeben oder besondere Schwierigkeiten auftreten.
<i>Evaluation</i>	<p>Die Zweckmässigkeit der integrativen Sonderschulung ist alle zwei Jahre bis Ende Februar durch die Schulleitung unter Einbezug der SHP-Lehrperson, der Klassenlehrperson, der Eltern und des Schulpsychologischen Dienstes und wenn nötig weiteren Fachpersonen zu prüfen.</p> <p>Übertritte in eine Sonderschule während des Schuljahres bilden die absolute Ausnahme. Treten massive Probleme auf, müssen die Unterstützungsmassnahmen überprüft und angepasst werden. Gegebenenfalls wird die Präsenz des Kindes bis zum Wechsel in eine Sonderschule reduziert.</p>
<i>Formen und Umfang der Unterstützung</i>	<p>Die Unterstützung kann folgende Formen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schulische Heilpädagogik- Persönliche Assistenz (inkl. Betreuung bei Schulanlässen)- Unterstützung und Beratung durch Spezialdienste, namentlich Seh- und Hörberatung- Entlastung der Klassenlehrperson / Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge (je ½ Lektion) <p>Für diese vier Unterstützungsformen stehen maximal 10 Lektionen zur Verfügung. Lektionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lektion.</p>
<i>Integrative Sonderschulung im Kindergarten</i>	Grundsätzlich ist von einer Vollpräsenz des Kindes mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.
<i>Intervision für die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen</i>	Die stiftung papilio bietet zur Unterstützung der betroffenen SHP-Lehrkräfte im Rahmen von Intervisionen eine fachliche Begleitung und Unterstützung an. Diese können auch für Klassenlehrpersonen geöffnet werden.

4.1.4 Sonderschulen und Heime

stiftung papilio

Ist eine Integrative Sonderschulung in der Regelklasse nicht möglich, erfolgt die Schulung in der Sonderschule der stiftung papilio. Die Schule wird als Externat geführt. Der Kanton hat den Auftrag der stiftung papilio in einer Programmvereinbarung geregelt.

Eingehende Klärungen vor einer Sonderschulung

Die Sonderschulung setzt eine eingehende Klärung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen voraus. Einbezogen werden die Klassenlehrperson, die Eltern, die Therapeutinnen oder Therapeuten und die Schule unter der Federführung des Schulpsychologischen Dienstes.

Der Schulpsychologische Dienst verfasst zuhanden des Amtes für Volksschulen einen entsprechenden Bericht. Die Einweisung in die Sonderschule der stiftung papilio setzt eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen voraus. Der Ablauf ist derselbe wie bei einer integrativen Sonderschulung (vgl. Abbildung 4, Seite 12).

Ausserkantonale Sonderschule oder Heim

Ist eine schulische Lösung innerhalb des Kantons nicht möglich, erfolgt eine ausserkantonale Sonderschulung.

Die folgende Abbildung 5 zeigt den Ablauf bei einer ausserkantonalen Sonderschulung

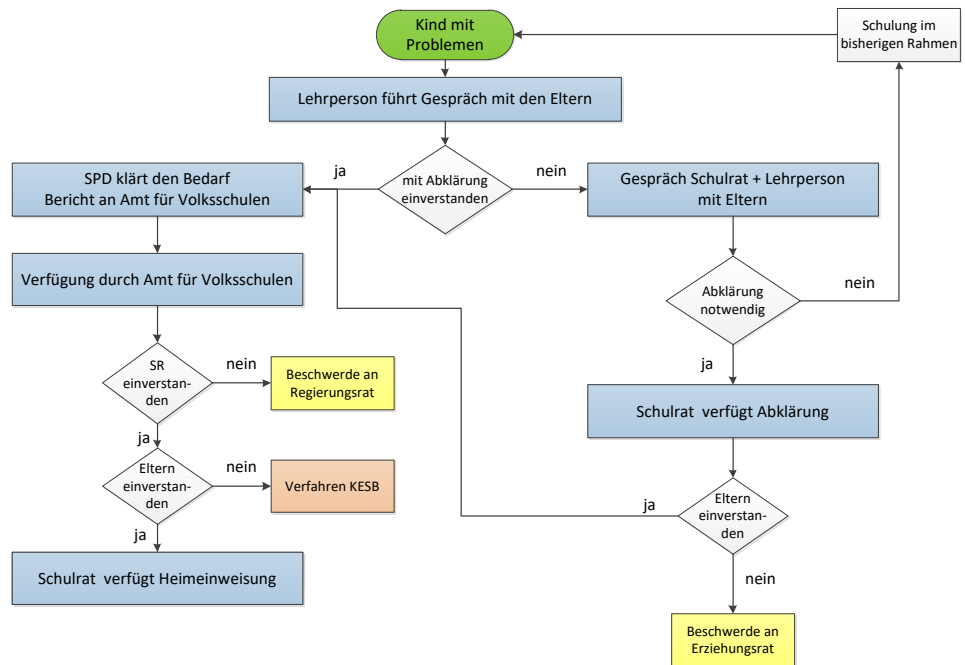


Abbildung 5: Ablauf bei einer ausserkantonalen Sonderschulung

Sind die Eltern mit der ausserkantonalen Sonderschulung nicht einverstanden, wird das Verfahren gemäss neuem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESB), welches seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, eingeleitet.

4.2 Transport

Grundsatz

Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder stiftung papilio nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert. Die Transportkosten, auch für eine allfällige Begleitung der Schülerin oder des Schülers, trägt der Kanton.

stiftung papilio

Die stiftung papilio organisiert den Transport im Bereich .schule. Im Bereich .therapie erhebt sie im Rahmen der Klärung die entschädigungsberechtigten Transportkosten gemäss Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots (RB 10.1617).

Integrative Sonderschulung in der Regelklasse

Die Transportfrage ist Teil der schulpsychologischen Klärung. Ein allfälliger Transport wird durch die Schule organisiert.

Ausserkantonale Sonderschulung

Die Transportfrage ist Teil der schulpsychologischen Klärung.

5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Grundsatz Für den Bereich Sonderpädagogik gelten die Qualitätsvorgaben der Volksschule Uri.
Es ist wichtig, dass in den Leitbildern der Regelschulen Integration als Thema verankert ist. Zusätzlich orientiert sich die Sonderpädagogik an den Standards der EDK².

5.1 Stiftung papilio: .schule und .therapie

EDK-anerkannte Abschlüsse Die Fachpersonen für Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Frühberatung und Schulische Heilpädagogik müssen über einen EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss (Master) verfügen. Über Ausnahmen (befristete Lehrbewilligungen) befindet das Amt für Volksschulen.
Das Fachpersonal hat sich im Rahmen seines Amtsauftrages regelmässig weiterzubilden.

5.2 Integrative Sonderschulung

EDK-anerkannte Abschlüsse Die Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen müssen über einen EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss (Master) verfügen. Über Ausnahmen (befristete Lehrbewilligungen) befindet das Amt für Volksschulen.

Führung und Aufsicht Die örtliche Führung und Aufsicht über die Integrative Sonderschulung zählt zu den Aufgaben der Schulleitung (administrativ-organisatorisch).

Fachliche Begleitung Die stiftung papilio ist über die Programmvereinbarung verpflichtet, für die Schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen in der Integrativen Sonderschulung fachliche Begleitung zu garantieren. Sie organisiert regelmässige Interventionssitzungen und ermöglicht die Teilnahme an internen Weiterbildungen der Sonderschule. Sie berät wenn nötig die Beteiligten vor Ort.

Regelmässige Überprüfung der Massnahmen Die Zweckmässigkeit der integrativen Sonderschulung wird alle zwei Jahre geprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wird entschieden, ob die Integrative Sonderschulung die richtige Schulungsform ist, ob die Massnahmen angepasst werden müssen oder ob ein Wechsel in eine Sonderschule nötig ist.

² Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren

6 Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote

Kanton

Der Kanton finanziert im Grundsatz das sonderpädagogische Angebot: Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime. Dabei spielt es keine Rolle, von wem die Massnahme verfügt wird. Es spielt auch keine Rolle, ob es sich um eine Invalidität handelt oder nicht.

Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Kosten der integrativen Sonderschulung (IS) in der Regelklasse.

Kostenbeteiligung der Gemeinden

Die betroffenen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Sonderschulen und Heime mit einem pauschalen Beitrag pro Fall und Jahr wie folgt: 35'000 Franken Heim (Internat); 25'000 Franken Sonderschule (Externat)

Die Kosten der Einweisung eines Kindes ohne sonderpädagogischen Bedarf in ein Heim oder die Kosten eines Ausschlusses aus einer Schule als Disziplinar-massnahme (z.B. Timeout) müssen die Gemeinden vollumfänglich tragen.

Kostenbeteiligung Eltern

Die Eltern müssen sich mit Fr. 5.- (Externat) und Fr. 11.- (Internat) an den Kosten beteiligen.

Die nachstehende Abbildung 6 zeigt die Finanzierung der Sonderschulung:

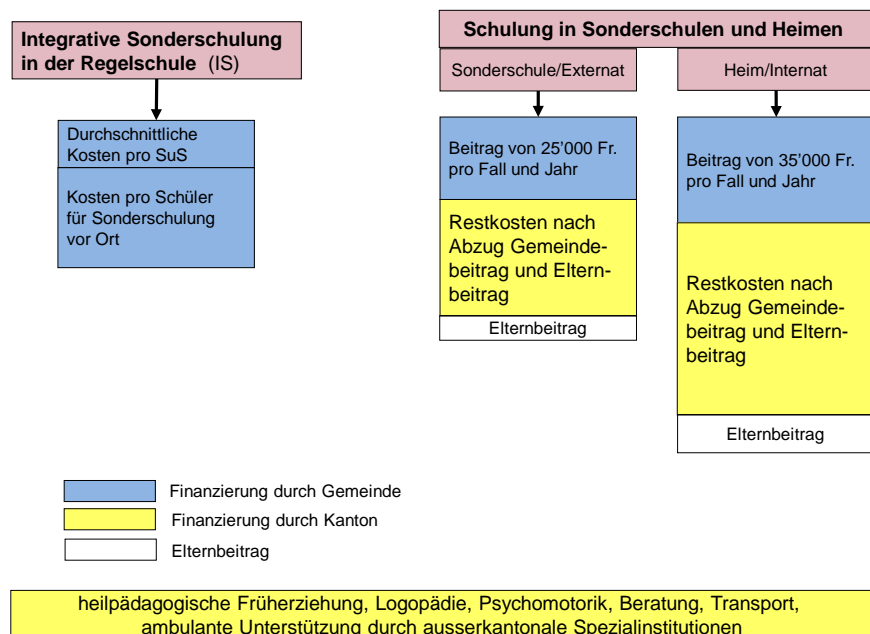


Abbildung 6: Finanzierung Sonderschulung

7 Kantonale Steuerung

stiftung papilio

Die Angebotssteuerung erfolgt mittels Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verwaltungsrat der stiftung papilio.

Die Leistungen des Kantons, inklusive allfälliger Aufträge an Dritte, werden mit Pauschalbeiträgen abgegolten. Die Pauschalbeiträge teilen sich in einen Beitrag an die Fixkosten und einen Beitrag pro Verrechnungseinheit auf. Grundlage für die Berechnung der Pauschalen sind die Betriebskosten abzüglich der erzielten Erträge. Die Vereinbarung ermöglicht der Institution in einem beschränkten Rahmen „Schwankungsreserven“ zu bilden.

.therapie

Bei der stiftung papilio wird neben den Fixkosten die Abgeltung für die pädagogisch therapeutischen Leistungen (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und Beratung) mit einem Beitrag pro abgerechnete Behandlungsstunde geleistet. Der maximale Umfang dieser Leistungen kann jährlich angepasst werden.

.schule

Bei der Schule wird neben den Fixkosten die Abgeltung der Leistungen mit einem Beitrag pro Schülerin und Schüler geleistet. Der Berechnungsansatz wird neu festgelegt, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler sich so verändert, dass eine Abteilung eröffnet oder geschlossen werden muss.

Integrative Sonderschulung

Der Bedarf wird individuell ermittelt und beruht auf einer schulpsychologischen Diagnose. Der Kanton legt die maximal mögliche Unterstützung in den Richtlinien zur Sonderpädagogik fest ([LINK](#)).

Ausserkantonale Sonderschule

Der Bedarf wird individuell ermittelt und beruht auf einer schulpsychologischen Diagnose.

Überprüfung der Steuerung

Je nach Entwicklung müssen Massnahmen ergriffen werden, welche die Kosten für die Sonderpädagogik begrenzen. Mittels Statistiken und Kennzahlenvergleichen wird die Entwicklung verfolgt.

Glossar

<i>Ambulante Unterstützung</i>	Am Schulort oder in dessen Nähe
<i>Besondere Bildungs- und Entwicklungsbedürfnisse</i>	Bedürfnisse eines Kindes, welches dem Unterricht nicht ohne spezielle Förderung oder Betreuung folgen kann.
<i>Externe Sonderschulung</i>	Schulung von Kindern und Jugendlichen in der Sonderschule der stiftung papilio in Altdorf, in einer ausserkantonalen Sonderschule oder in einem Heim
<i>Externe Spezialdienste</i>	Sehberatung der Sehschule Baar, Hörberatung des HPZ Hohenrain, Beratungsleistungen für Körperbehinderte der Stiftung Rodtegg Luzern
<i>EDK</i>	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
<i>EDK-Standards</i>	Einheitliche, anerkannte und von der EDK festgelegte Vorgaben für die Sonderpädagogik
<i>Heterogenität</i>	Unterschiedlichkeit der Schüler hinsichtlich Intelligenz, Verhalten, Leistungsstand usw.
<i>stiftung papilio</i>	Die stiftung papilio wurde auf den 1. Januar 2015 von der Stifterin, der Gemeinnützigen Gesellschaft Uri, ins Leben gerufen. Die Stiftung führt drei Geschäftsfelder: .therapie; .familie und .schule
<i>IVSE</i>	Interkantonale Vereinbarung über die Vereinbarung für soziale Einrichtungen
<i>Konkordat Sonderpädagogik</i>	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik
<i>NFA</i>	Neuer Finanzausgleich, in Kraft seit 1.1.2008. Er regelt die Finanzflüsse zwischen dem Bund und den Kantonen
<i>Wohnortprinzip</i>	Schulung möglichst am Wohnort des Kindes oder in dessen Nähe